

27. Findet Art. 408 Abs. 1 H.G.B. bei Zurücknahme des Frachtgutes infolge Aufhebung des Frachtvertrages wegen eines Transporthindernisses Anwendung? Wirkung der Bestimmung in der Police für Binnenversicherung, daß mit Zahlung der Versicherungssumme die Schadensansprüche von selbst auf den Versicherer übergehen.

I. Civilsenat. Urth. v. 2. Februar 1889 i. S. B. sen. (Wekl.) w. Konkursmasse Versicherungsgesellschaft u. Gen. (Rf.) Rep. I. 329/88.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

H. & Co. hatten den Transport einer Ladung Knochenasche von Hamburg nach Harburg dem Beklagten, welcher Ewerführer ist, übertragen. Nach geschehener Einladung des Fahrzeuges des Beklagten legte sich dies zuerst am 5. Januar 1888 zur Sicherheit gegen das Eis in den Hafen in Hamburg, sank aber daselbst während der Nacht vom 5. zum 6. Januar, sodaß das Gut beschädigt und mit Einwilligung von H. & Co. öffentlich verkauft wurde. Den Erlös nahmen H. & Co. an sich. Für den Minderwert leisteten an H. & Co. die jetzt klagenden Versicherungsgesellschaften, welche auf Grund einer Abonnementzpolice an H. & Co. für ihre Transporte auf der Elbe Versicherung gewährt hatten, Ersatz. Auf Grund der Bestimmung der Police, daß mit Zahlung der Versicherungssumme von selbst die Versicherer in alle Rechte des Versicherten treten sollten, ohne daß es einer Cession bedürfe, haben die Versicherungsgesellschaften gegen den Beklagten auf Erstattung des gezahlten Betrages Klage erhoben, weil dieser für den Unfall, der nicht auf höherer Gewalt, vielmehr auf ungenügender Bewachung des Fahrzeuges beruhe, haften müsse. Beklagter wendete unter anderem ein, daß Klägerinnen ohne ausdrückliche Cession zur Erhebung des Anspruches nicht legitimiert seien, sowie daß der Anspruch erloschen sei, weil H. & Co. nach Kenntnis von dem Unfälle ihm ohne Vorbehalt die bedungene Fracht bezahlt haben und daher bei der zugleich erfolgten Zurücknahme des Gutes Art. 408 Abs. 1 H.G.B. unmittelbar oder doch vermöge Analogie zur Anwendung komme. Die Revision des Beklagten gegen das dem Klageantrage entsprechende Berufungsurteil wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Für unbegründet mußte der Vorwurf der Verletzung des Art. 408 Abs. 1 H.G.B. erachtet werden. Unter der „Annahme“ des Gutes kann nach der Bedeutung dieser Bezeichnung im Art. 408 Abs. 1 a. a. D. (vgl. Artt. 406. 407 das. sowie Art. 105 Code de commerce: la réception des objets transportés) und dem gesetzgeberischen Grunde der Bestimmung nicht die Zurückziehung des bereits eingeladenen Gutes seitens des Absenders wegen Aufhebung des Transportvertrages begriffen werden. Es ist vielmehr darunter nur diejenige Übernahme des Gutes zu verstehen, mittels deren eine Aneignung des Ergebnisses des übernommenen und ausgeführten Transportes folgt. Hierin soll, zwar nicht für sich allein, weil die Übernahme trotz fehlerhafter Aus-

führung zur Vermeidung anderer Nachteile geboten sein kann, aber in Verbindung mit der nach der Ausführung erfolgenden Zahlung der Fracht eine Billigung des Wertes der Transportierung liegen. Von einer solchen Billigung kann keine Rede sein, wenn die Ausführung überhaupt aufgegeben ist. Der Umstand, daß auch in solchem Falle, sobald das Gut einmal eingeladen war, bereits Pflichten des Frachtführers begründet worden sind, sodaß der Absender zu prüfen hat, ob diese erfüllt sind, rechtfertigt nicht die Anwendung des gesetzlichen Erlösungsgrundes des Art. 408. Vielmehr kann hier das Verhalten des Absenders nur unter dem Gesichtspunkte des thatsächlichen Verzichtwillens geprüft werden. War mit dem Transporte bereits begonnen, so kann die Übernahme des Gutes an einem anderen als dem ursprünglichen Transportbestimmungsorte allerdings die Bedeutung einer Veränderung dieses Bestimmungsortes haben, sodaß danach doch der Transport als ausgeführt anzusehen ist. Davon kann aber dann nicht die Rede sein, wenn die Fortsetzung der Reise infolge Aufhebung des Vertrages wegen eines das Fahrzeug oder das Gut betreffenden Ereignisses unterbleibt. Vollends muß dies im vorliegenden Falle gelten, in welchem das Fahrzeug sich noch im Hafen des Absendungsortes befand, als der Unfall eintrat, welcher den Verkauf des beschädigten Gutes zur Folge hatte.

Ein Verzichtwille von H. & Co. in bezug auf den Schadensanspruch läßt sich aber daraus, daß sie trotz der Kenntnis von der Beschädigung des Gutes dem Beklagten die bedungene Fracht zahlten, nicht begründen. Hier kommt in Betracht, daß H. & Co. gegen den Schaden versichert waren, hierdurch Deckung suchen und finden durften, während nach der Versicherungspolice durch die Zahlung des Schadensbetrages alle Ansprüche gegen die Urheber der Schädigung auf die Versicherungsgesellschaften übergehen sollten. Aus der Zahlung der Fracht folgt daher nicht mehr, als daß H. & Co., soweit sie dem Beklagten gegenüber interessiert waren, keinen Streit erheben und den geringfügigen Frachtbetrag opfern wollten, während sie im übrigen an dem Eintritte aller derjenigen Folgen aus der Sachlage, welche sich bei Deckung des Schadens durch die Versicherungsgesellschaften nach Gesetz und Vertrag zu ergeben hatten, nichts ändern wollten.

Die Revisionsbegründung ist endlich der Meinung, daß das Berufungsgericht nur unter Gesetzesverletzung eine besondere Abtrctungs-

erklärung in bezug auf den vorliegenden Anspruch seitens H. & Co. an die Versicherungsgesellschaften für entbehrlich habe erachten können. Wäre dies richtig, so würde damit einer im Versicherungsverkehr weit verbreiteten vertragsmäßigen Festsetzung die beabsichtigte Wirkung abgesprochen. Die fragliche Klausel: „Durch Zahlung der Entschädigungssumme tritt die Gesellschaft Dritten gegenüber in die Rechte des Versicherten, ohne daß es einer besonderen Cession betraf“, dürfte sich fast in allen Policen über Versicherungen im Binnenverkehre, insbesondere auch für Feuerversicherung, finden. Daß der gesetzliche Übergang der Rechte kraft Vergütung des Schadens seitens des Versicherers nur bei der Seeverversicherung (Art. 808 H.G.B.) gilt, schließt die Zulässigkeit der Bewirkung solchen Überganges im Wege schon im voraus getroffener Vereinbarung nicht aus. Rechtlich steht nichts im Wege, in jener Klausel die schon im voraus für den Fall des Entstehens eines Schadens und seiner Vergütung durch die Versicherungsgesellschaft erklärte Abtretung jener Rechte zu finden; sodasß damit ihre Wirksamkeit als Legitimation für den Übergang der Rechte nach außen ihre Rechtfertigung findet.“